



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 13. April 2021 sa
Versandt am 14. APR. 2021

Gesundheitswesen
Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie
Weiterführung von Vorschriften zum Betrieb von Schulen

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) sowie § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 12. Februar 2021 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Maskenpflicht und Reihentests an Schulen der Sekundarstufe), wird bis 2. Juli 2021 verlängert.
2. Die Geltungsdauer des Regierungsratsbeschlusses vom 23. März 2021 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie, Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Reihentests an Primarschulen), wird bis 2. Juli 2021 verlängert.
3. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 und 2 treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
5. Einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Mitteilung per E-Mail an:

- alle Direktionen
- alle Schulen der Primar- und der Sekundarschulstufe (Versand durch Direktion für Bildung und Kultur)
- alle Einwohnergemeinden (Gemeindeschreiberinnen und -schreiber)
- Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt [Titel, Ingress, Dispositiv; ohne Bericht])
- Direktionssekretariat der Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; Aufschaltung des Beschlusses unter www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona)

Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

A. Ausgangslage und Massnahmen

Bereits im Beschluss des Regierungsrats vom 23. März 2021 wurde festgehalten, dass es in den Zuger Schulen der Kindergarten- und der Primarschulstufe im März zu einer Häufung von Infektionen mit dem Coronavirus kam. Im Gegensatz dazu mussten in den Schulen der Sekundarstufe, wo schon seit 22. Februar 2021 Reihentests durchgeführt werden, kaum noch Quarantänemassnahmen ausgesprochen werden.

Trotz des weitgehenden Verzichts auf Quarantäneanordnungen auf der Sekundarstufe seit Einführung der Reihentests kam es zu keinen Ausbrüchen mehr. Damit konnte das Ziel des Regierungsrats, einen möglichst ungestörten Präsenzunterricht zu gewährleisten, auf der Sekundarstufe erreicht werden. Der Regierungsrat beschloss deshalb am 23. März 2021, die Reihentests auszuweiten und diese auch ab der 4. Klasse der Primarstufe durchzuführen. Mithilfe der Reihentests sollte auch in den Primarschulen die angespannte Lage verbessert und die Zahl der Isolations- und Quarantänemassnahmen verringert werden.

Da die Reihentests ab der 4. Primarschulklasse erst am Anlaufen sind, fehlen noch aktuelle Vergleichszahlen. Die Erfahrungen mit den Reihentests auf Sekundarschulstufe sind jedoch als positiv zu bewerten, weshalb die Untersuchungen sowohl auf der Sekundarstufe als auch in den Primarschulen nach den Frühlingsferien weitergeführt werden sollen. Das bisherige Enddatum vom 16. April 2021, das sich am Beginn der Frühlingsferien orientierte, soll daher auf den 2. Juli 2021 verschoben werden (Beginn der Sommerferien). Der Regierungsrat wird die Entwicklung der Pandemie während dieses Zeitraums weiterhin genau verfolgen und alle oder einzelne Vorschriften vorzeitig aufheben oder abändern, sollten sie zur Erreichung des gesetzten Ziels nicht mehr notwendig sein.

B. Rechtsgrundlagen

Gemäss den epidemienrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zug obliegt es dem Regierungsrat, Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind (§ 56 Abs. 1 GesG). Ebenfalls in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt es, über epidemiologische Massnahmen zu entscheiden, die einen grösseren Personenkreis betreffen. So weist das Gesundheitsgesetz dem Regierungsrat namentlich die Kompetenz zu, über die Schliessung der Schulen zu entscheiden (§ 57 Abs. 2 Bst. b GesG).

Entsprechend seiner Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zum Betrieb von Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG) ist der Regierungsrat auch dafür zuständig, die von ihm angeordneten Massnahmen regelmässig zu überprüfen und, wie vorliegend, über ihre Geltungsdauer zu befinden (Art. 40 Abs. 3 EpG).

C. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Zur Aufrechterhaltung der verbesserten Lage hinsichtlich des Präsenzunterrichts ist es notwendig, dass die Reihentests nach den Frühlingsferien ohne Unterbruch weitergeführt werden können. Da dieses Ziel im Fall eines Aufschubs infolge einer Beschwerde gegen die Weiterführung der Reihentests nicht erreicht werden könnte, ist einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

D. Geltungsdauer

Die vorliegenden Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Die in den Dispositivziffern 1 und 2 genannten Beschlüsse gelten damit unverändert weiter bis zum 2. Juli 2021.

E. Finanzielle Auswirkungen für Bund und Kanton

Die wöchentlichen Laborkosten für die Reihenuntersuchungen betragen schätzungsweise 700 000 bis 800 000 Franken. Diese werden unter den Voraussetzungen der erweiterten Teststrategie vom Bund übernommen. Die zusätzlichen Kosten für die Durchführung der Reihenuntersuchungen, die vom Kanton zu tragen sind, betragen schätzungsweise 25 000 Franken pro Woche (Personal, Fahrzeugmiete, Fahrtkosten).

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	225 000			
	effektiver Ertrag				

Die Kosten von 225 000 Franken werden über den Kredit Verwaltung und Gerichte (KST 5023.0910) verbucht. Der vom Kantonsrat am 26. November 2020 bewilligte Nachtragskredit Nr. 1 von 2,5 Millionen Franken wird dadurch nicht überschritten (siehe BGS 613.15).